

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Lück Elektrosysteme GmbH

1. Geltung der Bedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden/Auftragsgebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind und verbleiben, sofern sie von uns erstellt oder veranlasst sind, in unserem Eigentum. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Preise

Soweit nichts anderes angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten aufgeführten Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, frei ab unserem Werk einschließlich normaler Verpackung.

4. Lieferzeit und höhere Gewalt

Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt.

Bei Liefer- und Zahlungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, hierzu gehören insbesondere Umweltkatastrophen oder ähnliche Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, auch wenn unsere Lieferanten hiervon betroffen sind, kann Lück Elektrosysteme die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde/Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden/Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.

5. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass die Produkte frei von Sachmängeln sind. Die Gewährleistung beträgt ein Jahr, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Absendung bzw. Übergabe der Ware (Lieferdatum). Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

Der Kunde/Auftraggeber muss die Ware auf Mängel unverzüglich untersuchen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang derselben Mängel schriftlich mitzuteilen. Mängel die auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdecken schriftlich mitzuteilen.

Im Falle einer Mitteilung des Kunden/Auftraggebers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, sind wir nach unserer Wahl berechtigt.

-a) Ersatz zu liefern, oder

-b) vom Kunden/Auftraggeber zu verlangen, die mangelhafte Ware zur Reparatur und anschließender Rücksendung an uns zu schicken,

-c) der Kunde die mangelhafte Ware bereithält und einen von uns beauftragten Techniker oder andere Person zum Kunden/Auftraggeber geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen bzw. in Augenschein zu nehmen.

Falls der Kunde/Auftraggeber verlangt, dass Gewährleistung an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen vom Kunden/Auftraggeber zu bezahlen sind.

Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Kunden/Auftraggeber zu und sind nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung abtret- oder übertragbar.

Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus schriftlichen Eigenschaftszusicherungen, die den Kunden/Auftraggeber gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden sichern sollen und ausdrücklich vereinbart sind.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur endgültigen und vollständigen Bezahlung der bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen der Firma Lück Elektrosysteme aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden/Auftraggeber bleiben die verkauften Waren Eigentum der Firma Lück Elektrosysteme. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass unser (Mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde/Auftraggeber verwahrt das Eigentum für uns unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Kunde/Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen zu unseren Lasten sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde/Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde/Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt; zur Offenlegung der Zession sind wir dann berechtigt.

Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde/Auftraggeber auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden/Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug sind wir berechtigt die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden/ Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen.

7. Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden/Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und ihn über die Art der erfolgten Verrechnung zu informieren.

Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks oder Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck/Wechsel eingelöst und uns gutgeschrieben wird.

Gerät der Kunde/Auftraggeber in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von 6 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für offene Kontokorrentkredite zu berechnen.

Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden/Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks oder Wechsel angenommen hat. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Der Kunde/Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder zwischen den Parteien unstrittig sind.

8. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns, als auch gegen unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden/Auftraggeber ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Geschäftsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist 57518 Betzdorf.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.